

# RAT

## Beschlussvorlage

**TOP: Änderung des Gesellschaftsvertrags der STL Bauträger- und Beteiligungs GmbH**

**Vorgesehene Beratungsfolge:**

**Termine:**

Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	28.08.2008
Ausschuss für Beteiligungen, Organisation und Finanzentwicklung	18.09.2008
Hauptausschuss	22.09.2008
Rat der Stadt Lüdenscheid	20.10.2008

**Beschlussvorschlag:**

Der Gesellschaftsvertrag der STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH soll entsprechend dem als Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage vorliegendem Gesellschaftsvertrag neu gefasst werden.

Die Gesellschaftsorgane der STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH werden beauftragt, diesen Beschluss umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	-
Lfd. jährliche Ausgaben:	-
Deckung:	-

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

### **Begründung:**

Zurzeit werden Überlegungen angestellt, ob bestimmte im öffentlichen Interesse stehende Bauprojekte einschließlich der Planung, Finanzierung, Vermietung und Verpachtung durch die STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH (STL GmbH) für die Stadt vollständig abgewickelt werden können. Zu den Projekten zählt beispielsweise der Bau einer Parkpalette in der Corneliusstraße.

Bei den Plänen der Stadt, Projekte auf die STL GmbH zu übertragen, handelt es sich um Inhouse-Geschäfte. Da der Gegenstand der STL GmbH zurzeit jedoch auf die Zwecke der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung STL begrenzt ist, kann die Gesellschaft diese städtischen Maßnahmen nur dann für die Stadt abwickeln, wenn der Gesellschaftszweck der STL GmbH entsprechend erweitert bzw. angepasst wird.

Gem. § 115 (1) a) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind Entscheidungen der Gemeinde über eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks dem Märkischen Kreis als Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor der Änderung des Gesellschaftszwecks, schriftlich anzuzeigen.

Die Verwaltung hat der Kommunalaufsicht des Märkischen Kreises mit Schreiben vom 25.01.2008 die Änderung des Gesellschaftsvertrags der STL GmbH fristgerecht angezeigt. Von dort werden keine Bedenken gegen die Änderung des Gesellschaftsvertrags erhoben.

Der Gesellschaftszweck der STL GmbH soll dahingehend geändert werden, dass die STL GmbH im Sinne des § 107 (2) GO NRW ausschließlich in nichtwirtschaftlichen Geschäftsbereichen für die Zwecke der Stadt Lüdenscheid tätig werden kann. Zum Aufgabenkatalog des § 107 (2) GO NRW zählen beispielsweise der Bau sowie der Betrieb von Sport- oder Bestattungseinrichtungen sowie von Einrichtungen des Umweltschutzes oder der Abfallentsorgung. Die vorgesehene Baumaßnahme „Parkpalette Corneliusstraße“ kann der nichtwirtschaftlichen Betätigung ebenfalls zugeordnet und nach der vorgeschlagenen Änderung des Gesellschaftszwecks durchgeführt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass gem. § 108 (1) Zif. 2 GO NRW ein „wichtiges Interesse“ der Stadt Lüdenscheid vorliegt, d. h., der verfolgte Zweck ohne die Betätigung in der Rechtsform des privaten Rechtes nicht oder nur unzulässig erreicht werden könnte. Der Rechtsbegriff des „wichtigen Interesses“ bedeutet einen Kompromiss zwischen kommunal wirtschaftlicher Selbstverwaltungsfreiheit und rechtlicher Bindung.

Der geforderte Abwägungs- und Entscheidungsprozess, um die Voraussetzungen des „wichtigen Interesses“ im Sinne des § 108 (1) Zif. 2 GO NRW zu erfüllen, liegt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages zu Grunde.

1. Die Gesellschaft wird nicht selbst als Bauunternehmer tätig, sondern vergibt die wesentlichen reinen Bauaufträge an private Unternehmer.
2. Die Gesellschaft wird nur in Einzelfällen tätig, in denen die Stadt Lüdenscheid nach eingehender Abwägung aller Vor- und Nachteile, also nach Durchführung des Abwägungs- und Entscheidungsprozesses im Einzelfall, an die Gesellschaft entsprechende Aufträge erteilt.
3. Die Gesellschaft kann dann auf Grund der in Folge des langjährig durchgeführten Gesellschaftsprozesses die gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen kurzfristig die Durchführung der hier von der Stadt Lüdenscheid übertragenen Aufgaben erfüllen.

4. Für diese Aufgaben wird also kein zusätzliches Personal zu Lasten des Haushaltes der Stadt Lüdenscheid benötigt.
5. Eine flexible Ausschreibungspraxis der Bauleistung ist gewährleistet, wodurch erhebliche Vorteile in finanzieller und zeitlicher Hinsicht für die Stadt Lüdenscheid als Auftraggeberin gewährleistet sind.

Unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen zuerkannten „Einschätzungsprerogative“ (OVG NW vom 15.12.1994) ist damit die Voraussetzung des „wichtigen Interesses“ im Sinne des § 108 (1) Zif. 2 GO NRW erfüllt.

Neben der Änderung des Gesellschaftszwecks werden noch weitere Änderungen im Gesellschaftsvertrag der STL GmbH erforderlich, hierzu zählt insbesondere:

- § 2 (3): Beschränkung der Tätigkeit kommunaler Unternehmen auf das Stadtgebiet Lüdenscheid,
- § 2 (4): Verpflichtung, die Gesellschaft nach Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu führen und zur öffentlichen Zweckerfüllung,
- § 7 (8): Weisungsrecht des Rates der Stadt an die Verwaltungsratsmitglieder,
- § 9 (4) b) i.V.m. § 11: Wahl des Abschlussprüfers
- § 10 (4): Vertretung der Stadt Lüdenscheid in der Gesellschafterversammlung,
- § 14: Aufstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses,
- § 16: Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes.

Alle Änderungsvorschläge werden mit einer kurzen Begründung der bisherigen Regelung des Gesellschaftsvertrages in der beiliegenden Anlage 1 gegenübergestellt.

Aus Gründen der Handhabung und Lesbarkeit soll der Gesellschaftsvertrag der STL GmbH insgesamt neu gefasst werden. Die Neufassung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Neben der Vorlage der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der STL GmbH im Werksausschuss des STL, im Ausschuss für Beteiligungen, Organisation und Finanzentwicklung, im Hauptausschuss und der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lüdenscheid wird die Neufassung des Gesellschaftsvertrages am 30.10.2008 vom Verwaltungsrat der STL GmbH beraten und am 03.11.2008 von der Gesellschafterversammlung gem. § 11 e) des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Damit der neue Gesellschaftsvertrag Wirksamkeit erlangt, ist noch eine notariell beglaubigte Handelsregisteranmeldung erforderlich.

Lüdenscheid, den .07.2008

In Vertretung:

Blasweiler  
Stadtkämmerer

